

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 21. April 1999

708. Interpellation von Luzi Rüegg und Mauro Tuena betreffend Rolandstrasse 3, Kreis 4, Entfernung von Parkfeldern. Am 3. Februar 1999 reichten die Gemeinderäte Luzi Rüegg (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/57 ein:

Vor dem Haus Rolandstrasse Nr. 3 im Kreis 4 wurden am 26. November 1998, ohne vorherige Publikation im «Tagblatt», die Parkfelder und Parkuhren entfernt.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Vereinigung «Sonnenaufgang» am 9. September 1998 in einem Begehren die obige Änderung verlangt hat?
2. Aus welchem Grund sind weder der Quartiervereinspräsident noch die Geschäftsinhaber Rolandstrasse 3 über das Vorgehen informiert worden?
3. Trifft es zu, dass am 26. November 1998 die Parkuhren und die weissen Parkfeldmarkierungen vor dem Hause Rolandstrasse Nr. 3 entfernt wurden und anschliessend blaue Parkfelder sowie eine Halteverbotslinie aufgemalt wurden?
4. Weshalb sind diese Änderungen erst am 27. November 1998 im «Tagblatt» publiziert worden?
5. Welche Fristen gelten für die Umsetzung von ausgeschriebenen Massnahmen im ruhenden Verkehr?
6. Weshalb wurden am 29. Dezember 1998 die erwähnte Halteverbotslinie und eines der blauen Parkfelder wieder entfernt?
7. Trifft es zu, dass zu einem späteren Zeitpunkt gleichenorts eine Parkverbotslinie aufgemalt werden soll?
8. Welche Kosten verursachten die bisherigen Massnahmen, die durch diese Umstellungen getätigt wurden?
9. Wurden die betroffenen Geschäftsinhaber im direkten Einzugsgebiet von der Verwaltung konsultiert und zu den Massnahmen befragt?
10. Falls die geschilderte Chronologie nicht zutreffen sollte, bitten wir um eine präzise Auflistung der Aktivitäten und präzise Informationen in dieser Angelegenheit.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Eine Vereinigung «Sonnenaufgang» ist weder dem Polizeidepartement noch der Stadtpolizei bekannt. Das Begehren für die zur Diskussion stehende Parkplatzänderung wurde durch die Quartierinitiative «Pro Langstrass-Quartier» an die Stadtpolizei herangebracht.

Zu Frage 2: Gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV sind örtliche Verkehrsanordnungen mit Vorschriftscharakter von der Behörde zu verfügen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt jeweils im «Tagblatt der Stadt Zürich», das in der Stadt Zürich jeder Haushaltung und jedem Geschäftsbetrieb kostenlos zugestellt wird. Diese Veröffentlichung hat sich in der Praxis bewährt und bedarf keiner weiteren Bekanntmachung an Anwohnende, Liegenschaftenbesitzende und Geschäftsinhabende. Der Verwaltungsaufwand kann damit in verhältnismässigen Grenzen gehalten werden. Werden hingegen Massnahmen angeordnet, die für einen klar

definierbaren kleinen Kreis grosse Einschränkungen bedeuten, wird mit den Betroffenen vorgängig Kontakt aufgenommen. Dies trifft im Falle Rolandstrasse 3 nicht zu, ist dieses Geschäft doch immer noch in einer sehr komfortablen Lage mit grosszügiger Güterumschlagsmöglichkeit. Zeitlich auf 90 Minuten beschränkte Parkplätze (Blaue Zone) befinden sich direkt beim Eingang und Gebührenparkplätze (1 Std.) rund 15 Meter schräg gegenüber.

Die Quartierinitiative «Pro Langstrass-Quartier» wurde von der Planungsgruppe des Quartiervereins im Beisein des Quartiervereins-Präsidenten beauftragt, alle flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Hohlstrasse und dem Nachtfahrverbot zu beobachten. Nach der Besprechung zwischen «Gemeinwesenarbeit Kreis 4», VertreterInnen der QuartierbewohnerInnen, «Pro Langstrass-Quartier», dem Tiefbau- und Entsorgungsdepartement und dem Vertreter der Abteilung für Verkehr, vom 28. August 1998, an welcher die zur Diskussion stehenden Massnahmen beschlossen wurden, wurde der Quartiervereins-Präsident durch den Projektleiter «Pro Langstrass-Quartier» mündlich über die geplanten Massnahmen betreffend Parkplatzanordnungen in der Hohl- und Rolandstrasse orientiert.

Zu den Fragen 3 und 4: Mit Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 23. November 1998 wurde für die Rolandstrasse eine versetzte Parkierung angeordnet. Dadurch mussten gegenüber dem Hause Nr. 3 drei Längsparkplätze (PU-Plätze weiss) aufgehoben werden. Die verbleibenden drei Parkuhrenplätze in Längsanordnung vor der Liegenschaft Nr. 3 wurden demarkiert und neu schräg wieder markiert. Seit Jahren fordern die Anwohnenden im betroffenen Quartier mehr blaue Parkplätze. Ebenfalls mitentscheidend, diese Plätze neu als Blaue Zone zu markieren, war die Tatsache, dass der Grossteil der gebührenpflichtigen Parkplätze (weiss) in dieser Gegend bis nach Mittag kaum und nur sehr kurzfristig benützt wird. Hinzu kam die Feststellung, dass das Betreiben einer Sammelparkuhr für lediglich drei Parkplätze, welche bis nach Mittag kaum benützt und nur selten bedient werden, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar ist. Aus den erwähnten Gründen wurde die ganze Umgestaltung in einem Gang getätigt. Die erwähnte Halteverbotslinie wurde markiert, um den Zugang zum Warenlift der Liegenschaft Nr. 5 frei zu halten.

Um witterungsbedingte Verzögerungen mit dem Vollzug zu vermeiden, wurde dieser, in Absprache mit dem Polizeidepartement, auf den 26. November 1998 festgelegt. Gleichentags hätte auch die Publikation der Verkehrsvorschriften mit Entzug der aufschiebenden Wirkung im «Städtischen Amtsblatt» erfolgen sollen. Dass die Publikation dann erst am 27. November 1998, also am Tag nach dem Vollzug erschien, ist auf ein bedauerliches Versehen zurückzuführen.

Zu Frage 5: In der Regel gilt bei Publikationen eine Frist von 30 Tagen, ab dem Tag der Veröffentlichung, bis eine Massnahme vollzogen werden kann. Im vorliegenden Fall, wo die Massnahmen im Rahmen der Verkehrsberuhigung (Ergänzung zum dortigen Nachtfahrverbot) als Sofortmassnahme angeordnet und damit allfälligen Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, gilt keine Frist.

Zu den Fragen 6, 7 und 9: Mit Schreiben vom 9. Dezember 1998 erhob eine Kleingewerbetreibende Einsprache. Die Einsprecherin machte geltend, dass die zur Verfügung stehende Güterumschlagsmöglichkeit zu knapp bemessen sei, da die Anlieferung auch mit Lastwagen erfolge. Aufgrund eines gemeinsamen Augenscheines wurde dieser Tatsache Rechnung getragen, indem die Halteverbotslinie und zusätzlich ein blaues Parkfeld demarkiert und als Güterumschlagsfläche markiert wurde. Die Demarkierung der Halteverbotslinie wurde möglich, weil sich die Einsprecherin und der Benützer des Warenliftes einigten, bei Anlieferungen Rücksicht zu nehmen und sich gegenseitig nicht zu behindern. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen zog die Einsprecherin die Einsprache am 31. Dezember 1998 zurück und erklärte sich mit dem nun bestehenden Zustand zufrieden und einverstanden.

Zu Frage 8: Folgende Kosten entstanden durch die Änderungen:

	Fr.
2 PU-Rohre entfernen einschl. Belagsarbeiten	560
Demarkierungs-/Markierungsarbeiten	<u>500</u>
Total	1060

Zu Frage 10: Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich aufgrund der geschilderten Ausführungen.

Im übrigen kann erwähnt werden, dass Rückfragen bei den Anwohnenden ergeben haben, dass die getroffenen Anordnungen auf Verständnis stossen und die Betroffenen mit den eingeführten Massnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Nachtfahrverbotes einverstanden sind.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber